

28.09.01

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Empfehlung des Europäischen Parlaments zu der Rolle der Union beim Kampf gegen den Terrorismus

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 121259 - vom 25. September 2001. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 5. September 2001 angenommen.

Empfehlung des Europäischen Parlaments zu der Rolle der Union beim Kampf gegen den Terrorismus (2001/2016(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union, in dem der Terrorismus ausdrücklich als eine schwere Form der Kriminalität genannt wird, die es auch auf der Ebene der Europäischen Union durch die Entwicklung eines gemeinsamen Vorgehens im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie durch die Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten, soweit dies erforderlich ist, zu verhüten und zu bekämpfen gilt,
- gestützt auf Artikel 31 Buchstabe e des Vertrags über die Europäische Union, der der Europäischen Union die schrittweise Annahme von Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel gestattet,
- gestützt auf Artikel 39 Absatz 3 des Vertrages über die Europäische Union, der es dem Europäischen Parlament gestattet, Empfehlungen an den Rat zu richten,
- in Kenntnis der am 10. Dezember 1948 unterzeichneten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, insbesondere der Artikel 1, 2, 3, 5, 7, 12, 13 und 19,
- in Kenntnis der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, geändert durch das Protokoll Nr. 11, und insbesondere der Artikel 3, 5, 6, 8, 9 und 10¹,
- in Kenntnis der am 7. Dezember 2000 in Nizza feierlich verkündeten Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere der Artikel 1, 2, 4, 6, 7, 10, 11 und 19²,
- in Kenntnis der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, die am 9. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 260 A angenommen wurde,
- in Kenntnis des am 13. Dezember 1957 in Paris unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die Auslieferung³,
- in Kenntnis des am 20. April 1959 in Straßburg unterzeichneten Europäischen

¹ Serie der Europäischen Verträge, Nr. 5 und 140.

² ABl. C 364 vom 18. 12. 2000, S. 1.

³ Serie der Europäischen Verträge, Nr. 24.

Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen⁴,

- in Kenntnis des am 28. Mai 1970 in Den Haag unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen⁵,
- in Kenntnis des am 15. Mai 1972 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung⁶,
- in Kenntnis der Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben, die mit der Resolution 3074 (XXVIII) der Generalversammlung der Vereinten Nationen (28 UN GAOR Beilage 30A 78 UN Dok. A/9030/Add. 1 (1973)) angenommen wurden,
- in Kenntnis der Konvention zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten gegen international geschützte Personen, einschließlich Diplomaten, vom 14. Dezember 1973,
- in Kenntnis des am 27. Januar 1977 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus⁷,
- in Kenntnis der Internationalen Konvention gegen Geiselnahme, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 34/146 am 17. Dezember 1979 angenommen wurde,
- in Kenntnis des am 21. März 1983 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen⁸,
- in Kenntnis der Empfehlung 982 (1984) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zum Schutz der Demokratie vor dem Terrorismus in Europa,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 18. April 1985 zur Bekämpfung des Terrorismus⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 11. Juli 1985 zur Sicherheit in der Luftfahrt und zum internationalen Terrorismus¹⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 11. September 1986 zum Terrorismus¹¹,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 10. März 1988 zu Terroranschlägen auf die zivile Luftfahrt¹²,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 26. Mai 1989 zu den Problemen im

⁴ Serie der Europäischen Verträge, Nr. 30.

⁵ Serie der Europäischen Verträge, Nr. 70.

⁶ Serie der Europäischen Verträge, Nr. 73.

⁷ Serie der Europäischen Verträge, Nr. 90.

⁸ Serie der Europäischen Verträge, Nr. 112.

⁹ ABl. C 122 vom 20. 5. 1985, S. 109.

¹⁰ ABl. C 229 vom 9. 9. 1985, S. 89.

¹¹ ABl. C 255 vom 13. 10. 1986, S. 135.

¹² ABl. C 94 vom 11. 4. 1988, S. 117.

Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus¹³,

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 13. Juni 1991 zu den von Terroristen verubten Mordanschlgen in der Gemeinschaft¹⁴,
- in Kenntnis des am 13. November 1991 in Brssel unterzeichneten bereinkommens der Mitgliedstaaten der Europischen Gemeinschaften ber die Vollstreckung auslndischer strafrechtlicher Verurteilungen,
- in Kenntnis der Empfehlung 1170 (1991) des Stndigen Ausschusses im Namen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 25. November 1991 ber das Europische bereinkommen zur Bekmpfung des Terrorismus,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 10. Mrz 1994 zum Terrorismus und zu seinen Auswirkungen auf die Sicherheit in Europa¹⁵,
- in Kenntnis der Manahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, die in der Resolution 49/60 der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf der 84. Vollversammlung am 9. Dezember 1994 gebilligt wurden,
- in Kenntnis des Rechtsakts des Rates vom 10. Mrz 1995 zur Errichtung des bereinkommens ber das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europischen Union¹⁶,
- in Kenntnis der Erklrung der Innen- und Justizminister zum Terrorismus auf der informellen Ratstagung vom 14. Oktober 1995 (Erklrung von La Gomera),
- in Kenntnis des Artikels 2 Abstze 1 und 2 des bereinkommens ber die Errichtung eines Europischen Polizeiamts (Europol-bereinkommen)¹⁷,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europischen Rates von Madrid vom 15. und 16. Dezember 1995 zur Bekmpfung des Terrorismus, insbesondere deren Anlage 3,
- in Kenntnis der ffentlichen Anhrung des Ausschusses fr Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten zur Bekmpfung des Terrorismus vom 21. Februar 1996,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 4. Juli 1996 zur Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europische Parlament „Der illegale Handel mit Kernmaterial und radioaktiven Stoffen“¹⁸,
- in Kenntnis der 25 Manahmen gegen den Terrorismus, die die Konferenz der sieben fhrenden Industrielnder (G7) sowie Russlands am 30. Juli 1996 in Paris empfohlen hat,
- in Kenntnis des Rechtsakts des Rates vom 27. September 1996 ber die Ausarbeitung des bereinkommens ber die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europischen

¹³ ABl. C 158 vom 26. 6. 1989, S. 394.

¹⁴ ABl. C 183 vom 15. 7. 1991, S. 278.

¹⁵ ABl. C 91 vom 28. 3. 1994, S. 236.

¹⁶ ABl. C 78 vom 30. 3. 1995, S. 1.

¹⁷ ABl. C 316 vom 27. 11. 1995, S. 2.

¹⁸ ABl. C 211 vom 22. 7. 1996, S. 15.

Union¹⁹,

- in Kenntnis der Gemeinsamen Maßnahme vom 15. Oktober 1996 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des EU-Vertrags angenommen – betreffend die Erstellung und Führung eines Verzeichnisses der besonderen Fähigkeiten und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung, mit dem die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Terrorismusbekämpfung erleichtert werden soll²⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 30. Januar 1997 zum Kampf gegen den Terrorismus in der Europäischen Union²¹,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 18. September 1997 zum Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union²²,
- in Kenntnis des Wortlauts des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der am 26. März 1997 vom Rat gebilligt wurde²³,
- in Kenntnis des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von terroristischen Bombenanschlägen, das mit der Resolution 52/563 der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 15. Dezember 1997 gebilligt wurde,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Cardiff vom 15. und 16. Juni 1998, insbesondere hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung der Entscheidungen von Gerichten in Strafsachen²⁴,
- in Kenntnis der Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des EU-Vertrags angenommen – über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen²⁵,
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 3. Dezember 1998 zur Erteilung des Auftrags an Europol, sich mit Straftaten zu befassen, die im Rahmen von terroristischen Handlungen gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit sowie gegen Sachen begangen wurden oder begangen werden könnten²⁶,
- in Kenntnis des Aktionsplans des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der vom Rat Justiz und Inneres am 3. Dezember 1998 angenommen wurde, insbesondere der Ziffern 46, 47, 49 und 50²⁷,
- in Kenntnis der Gemeinsamen Maßnahme vom 21. Dezember 1998 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des EU-Vertrags angenommen – betreffend die Strafbarkeit der

¹⁹ ABl. C 313 vom 23. 10. 1996, S. 11.

²⁰ ABl. L 273 vom 25. 10. 1996, S. 1.

²¹ ABl. C 55 vom 24.2.1997, S. 27.

²² ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 131.

²³ ABl. C 191 vom 23. 6. 1997, S. 13.

²⁴ Schlussfolgerung 39 des Vorsitzes.

²⁵ ABl. L 191 vom 7. 7. 1998, S. 1.

²⁶ ABl. C 26 vom 30. 1. 1999, S. 22.

²⁷ ABl. C 19 vom 23. 1. 1999, S. 1.

Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union²⁸,

- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 9. Dezember 1999 betreffend die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Finanzierung von terroristischen Gruppierungen²⁹,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Santa Maria da Feira vom 19. und 20. Juni 2000, insbesondere der Schlussfolgerung 51 zur Bekämpfung des Terrorismus,
 - in Kenntnis des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen³⁰,
 - unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 17. Mai 2001 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die gegenseitige Anerkennung von Endentscheidungen in Strafsachen³¹,
 - gestützt auf Artikel 107 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0273/2001),
- A. in der Erwägung, dass sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Menschenwürde, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten gründet und dass sie auf den Grundsätzen der Demokratie und des Rechtsstaates beruht, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind,
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Union die Grundrechte respektiert, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegt sind und aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten als allgemeine Prinzipien des Gemeinschaftsrechts erwachsen,
- C. in der Erwägung, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Rechte bekräftigt, die insbesondere aus den Verfassungstraditionen, den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, dem Vertrag über die Europäische Union, den Gemeinschaftsverträgen, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der von der Gemeinschaft angenommenen Sozialcharta und der vom Europarat angenommenen Sozialcharta sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte erwachsen,
- D. in der Erwägung, dass die Europäische Union durch die Schaffung der Unionsbürgerschaft

²⁸ ABl. L 351 vom 29. 12. 1998, S. 1.

²⁹ ABl. C 373 vom 23. 12. 1999, S. 1.

³⁰ ABl. C 12 vom 15. 1. 2001, S. 10.

³¹ Angenommene Texte Punkt 18.

und der Errichtung des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts den Menschen in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit rückt,

- E. in der Erwägung, dass auf dem Gebiet der Europäischen Union im Verlauf der vergangenen Jahre eine Zunahme terroristischer Aktivitäten zu verzeichnen war und dass es kaum ein europäisches Land gibt, das in jüngster Zeit nicht direkt oder indirekt von derartigen Gewalttaten betroffen war,
- F. in der Erwägung, dass diese Taten von einer tiefgreifenden Veränderung der Natur des Terrorismus in der Europäischen Union zeugen und deutlich werden lassen, dass die klassischen Instrumente der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus nicht mehr ausreichend sind,
- G. in der Erwägung, dass dieser neue Terrorismus das Ergebnis der Tätigkeit international agierender Organisationen ist, die in mehreren Ländern etabliert sind, juristische Unzulänglichkeiten im Hinblick auf das Territorialitätsprinzip bei der Verfolgung von Straftaten ausnutzen und bisweilen auf erhebliche logistische und finanzielle Unterstützung zurückgreifen können,
- H. in der Erwägung, dass die Zunahme der in den vergangenen Jahren in der Europäischen Union begangenen terroristischen Akte es nunmehr erforderlich macht, den Kampf gegen den Terrorismus zu verstärken, wobei die in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Rechte und Freiheiten zu wahren sind,
- I. in der Erwägung, dass das Verfahrensrecht, insbesondere die Regelung für im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ergangene Anordnungen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich ist,
- J. in der Erwägung, dass alle terroristischen Akte abzulehnen und zu verurteilen sind, da sie für die Opfer und ihre Angehörigen oft unbeschreibliches Leid mit sich bringen, indem sie ihnen Verletzungen, Verstümmelungen und psychische Qualen zufügen, ihre materielle Existenzgrundlage zerstören und eventuell sogar ihren Tod verursachen,
- K. unter Bekundung seines aufrichtigen Beileids für die Familien der Opfer von Terroranschlägen und seines tief empfundenen Mitgefühls für die von den Anschlägen betroffenen Menschen sowie für ihre Familien,
- L. unter Betonung der Tatsache, dass es dringend erforderlich ist, den Opfern von Terroranschlägen und ihren Familien wirksame materielle und psychologische Unterstützung zu gewähren,
- M. in der Erwägung, dass es für die Zwecke dieser Empfehlung sinnvoll ist, als terroristischen Akt jede von Einzelpersonen oder Gruppen unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangene Tat gegen ein Land, seine Einrichtungen oder seine Bevölkerung im Allgemeinen oder gegen einzelne Individuen anzusehen, mit der unter Berufung auf separatistische, extremistisch-ideologische, fanatisch-religiöse Motive oder aus Profitgier ein Klima der Angst bei offiziellen Stellen, bei bestimmten Einzelpersonen oder gesellschaftlichen Gruppen oder ganz allgemein in der Öffentlichkeit erzeugt werden soll,
- N. in der Erwägung, dass alle Ideologien legitim sind, so lange sie die demokratischen Werte

und Grundsätze sowie die Menschenrechte respektieren, und dass der Terrorismus daher ein Ausdruck von Intoleranz ist,

- O. in der Erwägung, dass der demokratische Dialog auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und der Gewaltlosigkeit, um die Demokratie zu verteidigen, das beste Mittel ist, politische, soziale und ökologische Konflikte beizulegen und zu verhindern, dass diese Konflikte als Vorwand für terroristische Akte dienen,
- P. unter Hinweis darauf, dass in unseren demokratischen Gesellschaften jeder politische, gesellschaftliche oder ökologische Konflikt durch die in einem demokratischen Rechtsstaat vorgesehenen Verfahren beigelegt werden kann und muss, so dass also nichts den Einsatz terroristischer Gewalt rechtfertigen kann,
- Q. mit der Empfehlung an die Mitgliedstaaten, im Rahmen der Prävention des Terrorismus eine Bildungs- und Sozialpolitik sowie andere Politiken zu entwickeln, die darauf abzielen, die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Ausgrenzung zu bekämpfen und bei jungen Menschen ein Bewusstsein zu schaffen, das sie auf jegliche Form von Gewalt verzichten lässt, und sie mit demokratischen Wegen der Konfliktbewältigung vertraut zu machen,
- R. mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, wirksame Maßnahmen gegen das Entstehen oder das Fortbestehen eines den Terrorismus unterstützenden Umfelds zu ergreifen, indem sie jede Beteiligung an terroristischen Akten und die logistische, materielle und finanzielle Unterstützung von terroristischen Akten unterbinden,
- S. mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, wirksame Maßnahmen zur Verhütung der Entstehung von gewaltbereiten Gruppen, die rechtmäßige soziale Forderungen für ihre Zwecke instrumentalisieren, ihr öffentliches Auftreten oder die Zusammenarbeit zwischen ihnen in Europa, zu ergreifen,
- T. in der Erwägung, dass terroristische Akte in der Europäischen Union als Straftaten angesehen werden müssen, die darauf abzielen, unter Anwendung oder ernst zu nehmender Androhung von Gewalt politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Strukturen in Rechtsstaaten zu ändern, und sich somit von Widerstandsaktionen in Drittstaaten unterscheiden, die sich gegen Staatsstrukturen richten, die ihrerseits terroristischen Charakter haben,
- U. in der Erwägung, dass es für die Zwecke dieser Empfehlung sinnvoll ist, jede Gruppe von zwei und mehr Personen, die sich untereinander abstimmen, um terroristische Akte zu begehen, als terroristische Vereinigung oder terroristische Organisation zu bezeichnen,
- V. unter erneuter Bekräftigung seiner vorbehaltlosen Ablehnung terroristischer Vereinigungen und des Terrorismus innerhalb der Europäischen Union, der die demokratischen Werte und das grundlegende Menschenrecht, nämlich das Recht auf Leben, negiert und deshalb uneingeschränkt zu verurteilen ist,
- W. in der Erwägung, dass ständig immer neue Formen terroristischer Aktivitäten in Erscheinung treten, wie etwa der „Computerterrorismus“, der darin besteht, EDV-Systeme wie zivile oder militärische Datenbanken oder sogar Telekommunikationssysteme zu zerstören oder zu beschädigen, mit dem Ziel, einen Staat zu destabilisieren oder Druck auf öffentliche Stellen auszuüben, oder auch der „Umweltterrorismus“, der die gleichen Ziele verfolgt,

- X. im Bedauern darüber, dass die Europäische Union zu langsam auf die Bedrohung durch den Terrorismus reagiert und dass bislang kein kohärentes und verbindliches Paket von abgestimmten und einvernehmlich gebilligten Maßnahmen zur Verfügung steht, und in der Erwägung, dass Zusammenarbeit auf allen Ebenen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten und den Regionalregierungen für die Bekämpfung des Terrorismus notwendig ist,

- Y. unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten angesichts der zunehmenden Zahl terroristischer Akte, bei denen neue Mittel wie chemische, biologische und toxische Substanzen eingesetzt werden, zusätzliche, den neuen Entwicklungen der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergreifen müssen, um die öffentliche Sicherheit der Bürger zu garantieren,

- Z. in tiefer Beunruhigung über die Verbindung zwischen Terrorismus und Waffen- sowie Drogenhandel,

- AA. in der Überzeugung, dass terroristische Akte innerhalb der Europäischen Union aufgrund der demokratischen und rechtsstaatlichen Struktur der Entscheidungsfindung in ihren Mitgliedstaaten durch keine Ideologie oder sonstige Beweggründe gerechtfertigt werden können, weshalb sie, selbst wenn eine eindeutige politische Motivation angeführt wird, ausschließlich als kriminelle Handlungen bzw. sogar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufen und unter Beachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union strafrechtlich zu verfolgen sind,

- BB. unter Hinweis darauf, dass die Maßnahmen gegen den Terrorismus deshalb in keinem Fall auf Ausnahmegesetze und Ausnahmeverfahren gestützt werden dürfen,

- CC. in der Auffassung, dass terroristische Akte zum Teil durch international organisierte Gruppen geplant und ausgeführt werden, die von manchen Staaten ausdrücklich oder stillschweigend geduldet werden,

- DD. in der Erwägung, dass die Europäische Union diplomatische, politische und wirtschaftliche Sanktionen sowie Abschreckungsmaßnahmen gegen Drittstaaten beschließen sollte, die terroristische Akte oder Vereinigungen offen oder insgeheim unterstützen,

- EE. in der Erwägung, dass der Vertrag von Amsterdam der Europäischen Union neue Möglichkeiten zur Vereitelung bestimmter krimineller Handlungen eröffnet hat und dass es der Europäischen Union seit seinem Inkrafttreten obliegt, eine Reihe kohärenter Maßnahmen zu beschließen, die über punktuelle Vorschläge hinausreichen, um den Terrorismus auf ihrem Gebiet koordiniert bekämpfen zu können,

- FF. in Anbetracht der Möglichkeiten auf der Grundlage von Artikel 30 EUV für eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Friedens,

- GG. in der Erwägung, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in der Schlussfolgerung 33 des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 bestätigt wurde und dass dieser Grundsatz zum Eckstein der

justiziellen Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union in diesem Bereich, sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht, werden muss und sowohl auf Urteile wie auf andere Entscheidungen von Justizbehörden anzuwenden ist,

- HH. in der Erwägung, dass gemäß der Schlussfolgerung 35 des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 das förmliche Auslieferungsverfahren bei Personen, die sich nach rechtskräftiger Verurteilung der Justiz durch Flucht entziehen, abgeschafft und im Einklang mit Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union durch eine einfache Überstellung dieser Personen ersetzt werden sollte,
 - II. unter Bekräftigung seines Vertrauens in die Struktur und Funktionsweise der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten und in ihre Fähigkeit, faire Gerichtsverfahren zu gewährleisten,
 - JJ. mit der Aufforderung an Europol, öffentliche Jahresberichte über die terroristische Bedrohung in der Union zu erstellen und das Europäische Parlament über seine Aktivitäten und Fortschritte bei der Bekämpfung von Terrorismus regelmäßig und bei wichtigen Ereignissen gesondert zu unterrichten,
 - KK. mit dem Hinweis an den Rat und die Kommission auf die Artikel des Vertrages, die der Union eine aktive Beteiligung an der Lösung der Probleme im Zusammenhang mit dem Terrorismus in den Mitgliedstaaten erlauben,
1. richtet folgende Empfehlungen an den Rat:

(Empfehlung 1)

- fordert den Rat auf, einen Rahmenbeschluss zur Annäherung der einschlägigen Rechtsvorschriften anzunehmen und in Verbindung damit einen Mindestkatalog an Straftatbeständen und Strafen im Bereich des Terrorismus auf europäischer Ebene auszuarbeiten,

(Empfehlung 2)

- fordert den Rat auf, einen Rahmenbeschluss zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften und zur Schaffung eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts anzunehmen, wobei förmliche Auslieferungsverfahren abgeschafft werden und der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einschließlich von im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ergangenen Anordnungen, bei Straftaten im Bereich des Terrorismus angenommen wird,

(Empfehlung 3)

- fordert den Rat auf, einen Rahmenbeschluss anzunehmen, mit dem Maßnahmen festgelegt werden, die die Ausführung eines „europäischen Fahndungs- und Haftbefehls“ zur Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen der Aktionen gegen das Verbrechen, sei es organisiert oder nicht, des Menschenhandels und der Verbrechen an Kindern, des illegalen Handels mit Drogen und Waffen, der Korruption und des Betrugs regeln und garantieren, wobei im Fall der Begehung mehrerer Straftaten deren

jeweilige Schwere zu berücksichtigen ist,

(Empfehlung 4)

- fordert den Rat auf, die erforderlichen rechtlichen Instrumente zu erlassen, um die nationalen Rechtsvorschriften über die Entschädigung der Opfer von terroristischen Verbrechen mehr zu vereinheitlichen,
2. beauftragt seine Präsidentin, diese Empfehlung dem Rat und zur Kenntnisnahme der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.